

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Anlage 3. Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats

[urn:nbn:de:bsz:31-320363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320363)

Vorlage des Erweiterten Evangelischen Oberkirchenrats
an die
Landessynode der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Landeskirche Badens
im April 1953.

Entwurf eines kirchlichen Gesetzes.

(Az. 12/0)

Die Errichtung des Kirchenbezirks Baden-Baden betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

Artikel 1

Der frühere Kirchenbezirk Baden-Baden wird wieder errichtet.

Artikel 2

Dem Kirchenbezirk Baden-Baden werden zugeteilt

- a) von dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt die Kirchengemeinden Baden-Baden, Durmersheim, Forbach, Gaggenau, Gernsbach, Kuppenheim, Malsch, Muggensturm, Rastatt und Wintersdorf,
- b) von dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim die Kirchengemeinden Achern, Bühl, Kappelrodeck und Ottenhöfen.

Artikel 3

1. Das Gesetz tritt in Kraft nach Abschluß der Neuwahlen zu den kirchlichen Gemeindegemeinschaften im Jahre 1953. Der Evang. Oberkirchenrat wird ermächtigt, den Tag des Inkrafttretens festzusetzen.

2. Bis zur Wahl des Bezirkskirchenrates Baden-Baden und bis zur Bestellung des Dekans hat der Bezirkskirchenrat und der Dekan von Karlsruhe-Stadt die notwendigen Geschäfte zu führen.

3. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt Artikel 1 des kirchlichen Gesetzes vom 4. 12. 1940/4. 3. 1948 (VBl. 1940 S. 114/1948 S. 6), die Aufhebung und Aufteilung des Kirchenbezirks Baden sowie die Aenderung der Kirchenbezirke Bretten und Karlsruhe-Stadt betr., außer Kraft.

4. Der Evang. Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1953.

Der Landesbischof:

Begründung:

Durch Gesetz vom 5. 8. 1909 wurde die Diözese Baden-Baden gebildet, um das Diasporagebiet um Baden-Baden zu einem einheitlichen Diözesanverband zusammenzufassen. Bis dahin haben die Gemeinden zum größeren Teil zur Diözese Karlsruhe-Stadt und zum kleineren Teil zur Diözese Rheinbischofsheim gehört. Letzter Dekan des Kirchenbezirks Baden-Baden war Kirchenrat D. Hesselbacher in Baden-Baden, der am 1. 10. 1938 in den Ruhestand trat. Bei den Schwierigkeiten, die damals durch die Finanzabteilung dem Evang. Oberkirchenrat auch bei der Be-

rufung von Dekanen bereitet wurden, sah man von einer solchen Berufung ab. Die Dekanatsgeschäfte versah der Dekanstellvertreter Kirchenrat Diemer in Gernsbach. Unterm 22. 6. 1940 teilte der Evang. Oberkirchenrat der Finanzabteilung, welche das Dekanatsfunktionsgehalt bis dahin an Kirchenrat Diemer ausbezahlt, aber dann zur Einstellung gebracht hatte, mit, daß der Landesbischof beabsichtigt, Kirchenrat Diemer zum Dekan zu ernennen, und ersuchte um Zustimmung. Bevor die von der Finanzabteilung angestellten Erhebungen beim Minister des Kultus und Un-

terrichts und bei der Geheimen Staatspolizei abgeschlossen waren, ist Kirchenrat Diemer verstorben. Da es schwierig war, andere geeignete Pfarrer für die Stelle des Dekans und diejenige des Dekanstellvertreters zu finden und die Kriegsverhältnisse eine tunlichste Einschränkung der Geschäfte erforderten, entschloß sich der Evang. Oberkirchenrat, den verhältnismäßig kleinen Kirchenbezirk Baden-Baden aufzuteilen dergestalt, daß, wie es in Artikel 1 des vorläufigen kirchlichen Gesetzes vom 4. 12. 40 heißt, die Gemeinden Achern, Kappelrodeck, Ottenhöfen und Bühl dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim und die Kirchengemeinden Baden-Baden, Durmersheim, Gaggenau, Gernsbach, Rastatt, Kuppenheim und Muggensturm sowie die Diasporagemeinden Forbach und Malsch dem Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt zugeteilt wurden.

Mit Schreiben vom 4. 11. 1952 teilte das Dekanat Karlsruhe-Stadt mit, daß die Bezirkssynode des Kirchenbezirks Karlsruhe-Stadt an die Landessynode einstimmig den Antrag richtet, mit Beginn der neuen Legislaturperiode den alten Kirchenbezirk Baden-Baden wieder herzustellen. In der Begründung weist das Dekanat darauf hin, daß die in Frage kommenden Kirchengemeinden nicht nur geographisch und landschaftlich, sondern auch ihrer inneren Struktur nach eine gewisse Einheit bilden. Während die Karlsruher Gemeinden städtischen Charakter tragen, sind die Gemeinden des südlichen Teiles des Bezirkes geprägt durch ihre Lage in der Diaspora. Die Pfarrer dieser Gemeinden können auch aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht teilnehmen an den regelmäßigen Zusammenkünften der Karlsruher Pfarrbruderschaft. Sie kommen nach wie vor im alten Baden-Badener Bezirk zusammen, nicht nur aus Tradition, sondern weil das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit leben-

dig erhalten wird durch die gemeinsamen Aufgaben, Fragen und Nöte, die durch den Diasporacharakter der Gemeinden bedingt sind. Es sind auch neue Unterrichtsstationen in Baden-Oos, Durmersheim, Rastatt, Gernsbach, Forbach und Bühl errichtet worden und es ist nicht möglich, von Karlsruhe aus den in der Diaspora besonders wichtigen Besuchsdienst in den Gemeinden wahrzunehmen und die vielen Religionsprüfungen in den Schulen regelmäßig abzuhalten.

In Anwendung des § 74 KV wurden die in Betracht kommenden Gemeinden befragt und auch dem Kirchenbezirk Rheinbischofsheim Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Die Antworten waren von allen Stellen zustimmend. Durch das im Entwurf vorliegende Gesetz wird der alte Kirchenbezirk wieder errichtet.

Nachdem die Gemeindewahlen in der Zeit vom 8. Juni bis 17. August 1947 durchgeführt worden waren, wird im Sommer dieses Jahres die Neuwahl zu den kirchlichen Körperschaften stattzufinden haben. Sobald diese gebildet sind, werden sie entsprechend § 28 der Wahlordnung die Abgeordneten zur Bezirkssynode zu wählen haben. Dann wird auch der Zeitpunkt gekommen sein, das Gesetz in Kraft zu setzen. Heute kann der Tag noch nicht bestimmt werden. Deswegen sieht Artikel 3 vor, daß der Evang. Oberkirchenrat ermächtigt wird, diesen Tag festzusetzen. Dann werden die Mitglieder der Bezirkssynode zu einer ersten Tagung zusammenzurufen sein. Da der Dekan und der Dekanstellvertreter erst nach Konstituierung der Bezirkssynode Baden-Baden ernannt bzw. gewählt werden können, müssen die notwendigen Geschäfte bis dahin von dem Bezirkskirchenrat und dem Dekan von Karlsruhe-Stadt erledigt werden. Dies ist der Sinn des Artikels 3 des Gesetzes.